

RS Vwgh 1988/5/26 88/09/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Wird die Partei im Berufungsverfahren in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die angebotenen Ersatzkräfte (hier: für die Tätigkeit in einem Obst- und Gemüsegeschäft) mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht eingestellt habe, bestreitet sie die Fähigkeit der vermittelten Ersatzkräfte. In diesem Fall hat die Behörde jedenfalls in der Begründung ihres angefochtenen Bescheides näher darzulegen, ob die von der Partei gestellte Anforderung an einen Arbeitnehmer für den zur Besetzung gelangenden Arbeitsplatz, welcher nicht von vornherein als unsachlich erkannt werden kann, unter objektiven Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint und bejahendenfalls, auf Grund weiterer Ermittlungen festzustellen, ob diese Behauptung der Partei bezüglich der zugewiesenen Ersatzkräfte auch tatsächlich zutrifft oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090015.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at